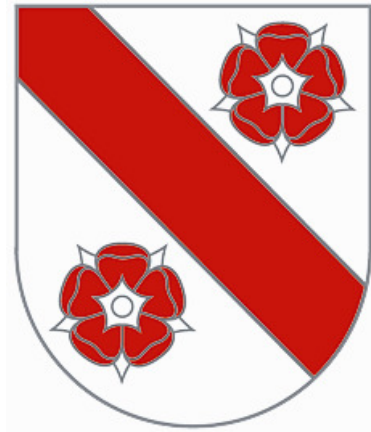


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Abwasserreglement

vom 28. Oktober 1997

Abwasserreglement

der Einwohnergemeinde Krauchthal

Die Einwohnergemeinde Krauchthal erlässt gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften, das Wasserversorgungsgesetz (WVG), die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV), die Baugesetzgebung, das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG), das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), folgendes Abwasserreglement:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.</p> <p>²Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.</p>
zuständiges Organ	<p>Artikel 2</p> <p>¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Abwasserkommission.</p> <p>²Die Abwasserkommission ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeindeb) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn)c) die Baukontrolle (gemäss Art. 21 hienach)d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagene) den Antrag an den Gemeinderat auf Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes)f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.
Einteilung des Gebietes	<p>Artikel 3</p> <p>¹Für die Einteilung des Gebietes sind der kommunale Sanierungsplan (generelle Kanalisationsplanung, generelles Kanalisationsprojekt, GKP) sowie die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.</p> <p>²Bei der Überarbeitung des kommunalen Sanierungsplans erlässt die Gemeinde einen generellen Entwässerungsplan (GEP) nach den</p>

Richtlinien des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

³Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Erschliessung

Artikel 4

¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Kataster

Artikel 5

¹Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und die neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

²Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

öffentliche Leitungen

Artikel 6

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Artikel 7

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengesetzter Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vor-

schriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglements der Gemeinde sowie deren Nutzungspläne.

³Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere auch Art. 18 dieses Reglements.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Artikel 8

private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Artikel 9

Durchleitungsrechte

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes (WVG) vom 11. November 1996 oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

²Die Auflage von Leitungsplänen nach Art. 21 und 22 WVG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Art. 21 und 22 WVG gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. In jedem Fall wird in einer Verfügung oder einem Vertrag festgehalten, ob ein Schaden besteht und in welcher Höhe die Gemeinde eine allfällige Entschädigung leistet. Gleichzeitig lässt sich die Gemeinde das Recht einräumen, diese Feststellungen grundbuchlich sicherzustellen.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Art. 22 WVG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Artikel 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 21 und 22 WVG in ihrem Bestand geschützt.

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und von 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Abwasserkommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Abwasserkommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers der Anlage eingeholt werden.

Artikel 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Artikel 12

Durchsetzung

¹Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Artikel 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 14

bestehende Bauten und Anlagen

¹Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Die Abwasserkommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Artikel 15

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 16

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Für Regenabwasser und Reinabwasser gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2, Buchstabe d, Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 40.

⁵Bis zum ersten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁶Die Abwasserkommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. In dieser wird auch über die Vorbehandlung der Abwässer entschieden.

¹⁰Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

Artikel 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Artikel 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind zulasten der Gemeinde mit Rückschlagklappen zu versehen.

Artikel 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Grundwasserschutzzonen und -areale

Artikel 20

¹Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

²Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Artikel 21

¹Die Abwasserkommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

²Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Die Abwasserkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵Die Abwasserkommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Artikel 22

¹Der Abwasserkommission ist der Beginn der Bau- und anderer Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen. Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁴Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Artikel 23

Projektänderungen

¹Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 24

Einleitungsverbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen) - warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im übrigen gilt Artikel 15.

Haftung für Schäden	<p>Artikel 25</p> <p>¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.</p> <p>²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.</p>
Unterhalt und Reinigung	<p>Artikel 26</p> <p>¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.</p> <p>²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.</p> <p>³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Art. 12.</p>
Sammeln von Abwasser, Faulschlamm	<p>Artikel 27</p> <p>Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.</p>

V. Gebühren

Finanzierung der Abwasseranlagen	<p>Artikel 28</p> <p>¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren) b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung d) sonstige Beiträge Dritter <p>²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grund- und Verbrauchsgebühren, 2. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex.
----------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

³Für die Anstalten Thorberg gilt bezüglich Anschluss- und Grundgebühr eine Sonderregelung.

⁴Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Artikel 29

Kostendeckung und
Ermittlung des Aufwandes

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

²Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen nach Art. 54 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Art. 56 VFHG).

³Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Artikel 30

Anschlussgebühr

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) erhoben.

³Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 16, das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

⁴Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten oder Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁶Die Abwasserkommission ist berechtigt, bei den Grundeigentümern Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Bau- bzw. die Abwasserkommissionen und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁷Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls kommt Abs. 4 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 2 und 3 vollumfänglich zu bezahlen.

⁸Bei Verminderung der BW, der entwässerten Fläche oder bei Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Artikel 31

Wiederkehrende Gebühren

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Betriebe die ausschliesslich im selben Gebäude (gleiche Gebäude-Nr.) sind, sollen nur mit einer jährlichen Grundgebühr belastet werden.

²Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 20 bis 40 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 bis 80 %.

³Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten bei der Wasserversorgung Krauchthal, bzw. Hettiswil zu beziehen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat aufgrund von Berechnungsgrundlagen der entsprechenden Fachinstanzen. Massgebend als Stichtag ist der 30. Juni.

⁴Der Sickerwasser- und Baugrubenwasseranfall werden durch behelfsmässige Messungen oder Schätzungen von der Abwasserkommission festgelegt. Ist der Einleiter mit der so festgelegten Menge nicht einverstanden, hat er auf eigene Kosten eine feste Messeinrichtung zu installieren, die es erlaubt, den Anfall dauernd zu überwachen und zu registrieren.

⁵In die Bemessung fällt auch die Förderung von Wasser infolge Grundwasserabsenkung, soweit das geförderte Wasser ausnahmsweise direkt oder indirekt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

⁶Für Baugrubenwasser und für Wasser aus vorübergehender Grundwasserabsenkung wird nur die halbe Verbrauchsgebühr erhoben.

⁷Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Wasserzähler auf ihre Kosten bei den Wasserversorgungen periodisch (ca. alle 10 Jahre) einer Revision zu unterziehen.

Artikel 32

Zusätzliche Gebühren;
Reduktion

¹Industrie- und Gewerbebetriebe haben nebst den wiederkehrenden Gebühren nach Art. 31 eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen, wenn sie besonders verschmutzte Abwässer gemäss Definition der ARA oder des VSA ableiten.

²Die zusätzliche Gebühr wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag anhand der besonderen Gegebenheiten im Einzelfall festgelegt.

³Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der ARA nach Massgabe der einschlägi-

gen Normen und Richtlinien, insbesondere nach der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (VSA/FES-Richtlinie).

⁴Fallen bei Wasserbezügern von öffentlichen und privaten Versorgungen ständig mindestens 25 % des bezogenen Wassers nicht als Abwasser an, wird die Verbrauchsgebühr entsprechend herabgesetzt, sofern die Gebührenpflichtigen den erforderlichen Nachweis erbringen. Sie haben hierfür auf ihre Kosten Wasserzähler durch die Wasserversorgung Krauchthal bzw. Hettiswil einbauen zu lassen.

Artikel 33

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

¹Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

²Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.

³Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekretes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

⁴Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 34

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung der Anschlussgebühren und der Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser sowie der Verbrauchsgebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für neue I. Hypotheken und die Inkassogebühren geschuldet.

³Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige	<p>Artikel 35 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p>
Grundpfandrecht der Gemeinde	<p>Artikel 36 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.</p>

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement	<p>Artikel 37 1Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften der Gemeinde und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>2Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Rechtspflege	<p>Artikel 38 1Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>2Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 39 1Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.</p> <p>2Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 23. Dezember 1967 mit Änderungen. Vorbehalten bleibt Art. 40.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Artikel 40 1 Bei einem GKP/GEP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Liegenschaftsentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.</p> <p>2Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und</p>

Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Krauchthal, 28. Oktober 1997

Einwohnergemeinde Krauchthal

Der Präsident: Die Sekretärin:
sig. P. Röthlisberger sig. Aeschlimann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Krauchthal öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Krauchthal, 4. Dezember 1997

Die Gemeindeschreiberin:
sig. E. Aeschlimann

Gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Krauchthal beschliesst gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserreglements vom 28. Oktober 1997

Anschlussgebühren	<p>Artikel 1</p> <p>¹Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt bis zu 45 Belastungswerten (BW) Fr. 10'200.00, für jeden zusätzlichen BW Fr. 300.00</p> <p>²Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 10.00 pro m² entwässerter Fläche.</p> <p>³Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 118,9 Punkten (Stand 1. Oktober 1994). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 2</p> <p>¹Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 3.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Artikel 3</p> <p>Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Abwasserreglementes ohne Einschränkung.</p>

Krauchthal, 28. Oktober 1997

Einwohnergemeinde Krauchthal

Der Präsident:
sig. P. Röthlisberger

Die Sekretärin:
sig E. Aeschlimann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Krauchthal öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Innert der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Krauchthal, 4. Dezember 1997

Die Gemeindeschreiberin:
sig. E. Aeschlimann

Anhang

zu Art. 30 des Abwasserreglements und Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gebührenreglements

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Ausgabe 1987.

Belastungswert (BW):

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen BW sind Richtwerte.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)			
Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss (je kalt und warm) BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse 3/4" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Ausführungsbestimmungen

zum Abwasserreglement vom 28. Oktober 1997

Der Gemeinderat Krauchthal beschliesst, gestützt auf Art. 28 ff des Abwasserreglements vom 28. Oktober 1997 folgende Ausführungsbestimmungen:

Artikel 1 Berechnungsgrundlagen

Die wiederkehrenden Gebühren bilden eine verbrauchsabhängige Kostenart, welche die Kostenneutralität als Hauptziel beinhaltet.

Artikel 2 jährlich wiederkehrende Grundgebühr

¹Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 160.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

²Die Grundgebühr pro Betrieb (gemäss Artikel 31) beträgt Fr. 160.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

Artikel 3 jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt für das Abwasser Fr. 2.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

Artikel 4 Inkrafttreten

Der Tarif tritt auf 1. Januar 1998 in Kraft.

3326 Krauchthal, 12. Dezember 1997

Gemeinderat Krauchthal

Der Präsident:
sig. Ch. Schweizer

Die Sekretärin:
sig. E. Aeschlimann

Veröffentlicht am: 31.12.1997 und 08.01.1998

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Einteilung des Gebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale

III. Baukontrolle

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. Betrieb und Unterhalt

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Haftung für Schäden
- Art. 26 Unterhalt und Reinigung
- Art. 27 Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

V. Gebühren

- Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühr
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 32 Zusätzliche Gebühren; Reduktion
- Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Inkrafttreten
- Art. 40 Übergangsbestimmungen

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Wasserversorgungsgesetz